

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans



Landesentwicklungsplan

Sachsen-Anhalt

Warum wird ein neuer Landesentwicklungsplan erarbeitet?

- Der verbindlichen Landesentwicklungsplan stammt aus 2010 .
- In den letzten 15 Jahren haben sich globale, nationale und regionale Rahmenbedingungen und Herausforderungen deutlich verändert.
- Transformationsprozesse betreffen zunehmend alle Lebensbereiche.
- Gerade bei den Themen Energiegewinnung -versorgung, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Veränderungen der globalen Wirtschaftsverflechtungen, die stärkere Bedeutung regionaler Ressourcen sowie die zunehmende Digitalisierung, die sowohl das Arbeits- aber auch das Privatleben beeinflusst, wird dies besonders deutlich.
- Mit der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans soll diesen Veränderungen Rechnung getragen werden.

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Am 22. Dezember 2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlichen Stellen freigegeben.

Im Zeitraum vom **29. Januar 2024 bis einschließlich 12. April 2024** wird sowohl Bürgerinnen und Bürgern als auch berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Online-Beteiligung erfolgt über <https://landesentwicklungsplan-st.de/lep-st-neuaufstellung/beteiligung.php>

Unterlagen zur Beteiligung

- Textteil und Begründung,
- Hauptkarte,
- Festlegungskarte
Raumstruktur,
- Festlegungskarte
Mittelbereiche,
- Festlegungskarte Untertägige
Vorranggebiete für
Rohstoffgewinnung,
- Erläuterungskarte
Schwerpunktraum für die
Landwirtschaft,
- Umweltbericht



Warum ist der neue Landesentwicklungsplan für die Stadtentwicklung von Bedeutung?

Der Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt stellt den rechtsverbindlichen Rahmen für die räumliche Entwicklung des Landes dar.

Die Raumordnungspläne umfassen einen mittelfristigen Planungszeitraum von zehn bis 15 Jahren.

Bei **Zielen der Raumordnung** handelt es sich um planerische und rechtsverbindliche Vorgaben, die abschließend abgewogen sind. Sie entfalten eine **Beachtenspflicht** für alle öffentlichen und unter bestimmten Voraussetzungen auch für private Planungsträger.

Bei **Grundsätzen der Raumordnung** handelt es sich um Festlegungen und Aussagen zur Ordnung, Sicherung und Entwicklungen des Raumes, die im Abwägungs- oder Ermessensprozess nachfolgender Planungen zu berücksichtigen sind. Sie entfalten keine strikte Bindungswirkung gegenüber den Planungsträgern. Sie sind grundsätzlich durch Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen auch überwindbar.

Bisheriger Verfahrensablauf

- 1) Beschluss zur Einleitung des Verfahrens vom 08.03.2022 –
Bekanntmachung vom 09.03.2022 und Veröffentlichung
der Allgemeinen Planungsabsichten

→ Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau zu den
Allgemeinen Planungsabsichten vom Juni 2022
(BV/177/2022/III-61)
- 2) Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung
→ Stellungnahme der Stadtverwaltung vom Juni 2023
- 3) Erster LEP-Entwurf – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
vom 29.01. bis 12.04.2024

Konzeptioneller Rahmen der Planung

Der Landesentwicklungsplan basiert auf dem Grundgedanken im Sinne des Art. 35a der Landesverfassung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und der Fortentwicklung verschiedener Handlungsfelder, die teils durch Bundes- und Landesrecht vorgegeben sind.

Bei den anzustrebenden gleichwertigen Lebensverhältnissen ist zu berücksichtigen, dass Sachsen-Anhalt außerhalb der beiden Oberzentren Magdeburg und Halle (Saale) mit seinen Verdichtungsräumen überwiegend ein ländlich geprägtes Bundesland ist.

Der ländliche Raum, der durch eine geringe Bevölkerungsdichte und längere Wege zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge gekennzeichnet ist, bedarf einer besonderen Stärkung, um das Ziel Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu erreichen

Konzeptioneller Rahmen der Planung durch strategische Handlungsfelder

attraktive Standortvoraussetzungen schaffen,
zukunftsfähige Mobilitätsformen gestalten,
Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel aktiv gestalten,
Energieversorgung des Landes nachhaltig sichern,
biologische Vielfalt stärken und natürliche Ressourcen bewahren,
Daseinsvorsorge stärken,
Räume nachhaltig und zielgerichtet entwickeln,
digitalen Wandel gestalten

Grundsatz Nr. 1 - Kooperationen

Vernetzung und Kooperation auf interkommunaler, regionaler und länderübergreifender Ebene sollen dazu beitragen, dass

- Herausforderungen über administrative Grenzen hinweg bewältigt,
- Potenziale gestärkt und Standortnachteile ausgeglichen,
- die Entwicklung innovativer Ansätze befördert,
- städtische und ländliche Räume nachhaltig und räumlich ausgewogen entwickelt,
- die Leistungs-, Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit in allen Teilräumen des Landes gestärkt,
- Angebot und Qualität von Einrichtungen der Daseinsvorsorge sichergestellt und
- die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen verbessert

werden.

Raumkategorien

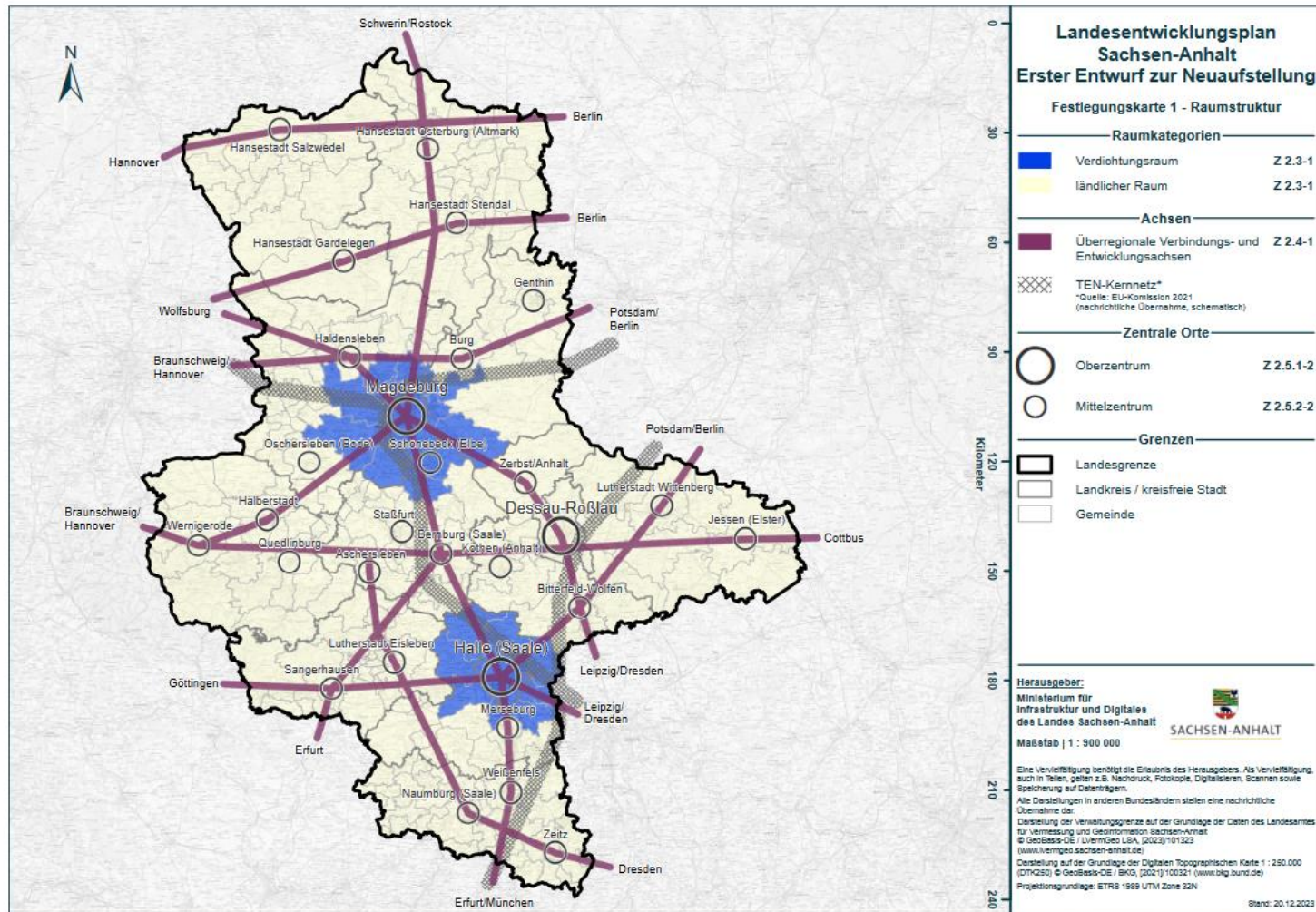
Z 2.3-1 Raumkategorien

Zur Schaffung einer ausgewogenen Raum- und Siedlungsstruktur und als Grundlage für eine nachhaltige ordnungs- und entwicklungspolitische Orientierung von Planungen und Maßnahmen werden folgende Raumkategorien festgelegt:

- Verdichtungsraum und
- ländlicher Raum.

Lage und Abgrenzung der Räume ergeben sich aus der Festlegungskarte 1.

Raumkategorien



Ländlicher Raum

Z 2.3.2-1 Entwicklungsziele

Der ländliche Raum ist unter Berücksichtigung seiner Besonderheiten und seiner Vielfalt als eigenständiger, gleichwertiger und zukunftsfähiger Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts-, Kultur- und Naturraum zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Hierzu sollen

- die Leistungsfähigkeit des ländlichen Raums gestärkt und weiterentwickelt,
- die für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung notwendigen Dienstleistungen und Infrastrukturen unter **Beachtung des Zentrale-Orte-Systems** gewährleistet und bei Bedarf ausgebaut,
- die Erreichbarkeit der Einrichtungen der überörtlichen Daseinsvorsorge und gesellschaftlichen Teilhabe gesichert und bei Bedarf ausgebaut und
- die landschaftliche und kulturlandschaftliche Vielfalt und Eigenart erhalten und gestaltet

werden.

Gegenüberstellung: Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau vom Juni 2022 und Inhalte des LEP-Entwurfs Zentrale Orte

LEP 2010	Begrenzung des zentralen Ortes des Oberzentrums Dessau-Roßlau auf Bereich südlich der Elbe (Stadtgebiet Dessau und Ortslagen Mildensee, Kleinkühnau, Großkühnau)
Stellungnahme DE-RSL	Berücksichtigung des zentralen Siedlungsgebietes des Stadtteils Roßlau als Versorgungskern für den nordelbischen Raum
Entwurf LEP vom Dezember 2023	„Im Falle des Oberzentrums Dessau-Roßlau (...) bilden die beiden im Zusammenhang bebauten Ortsteile den Zentralen Ort“ → Keine Aussage über Einbeziehung der Ortsteile aus LEP 2010. Zählen diese zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des LEP-Entwurfs?

Gegenüberstellung: Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau vom Juni 2022 und Inhalte des LEP-Entwurfs Zentrale Orte

<i>Oberzentrum</i>	<i>Mittelbereich</i>	<i>Oberbereich</i>
<i>Dessau-Roßlau</i>	<i>Aken, Coswig (Anhalt), Dessau-Roßlau, Oranienbaum-Wörlitz</i>	<i>Bitterfeld-Wolfen, Dessau-Roßlau, Jessen (Elster), Köthen (Anhalt), Wittenberg, Zerbst (Anhalt)</i>

Oberzentren sind als überregional bedeutsame Wirtschafts-, Innovations- und Infrastrukturstandorte zu stärken und weiterzuentwickeln. Die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des hoch qualifizierten und spezialisierten Bedarfs ist durch sie in ihrem Verflechtungsbereich sicherzustellen.

Die Oberzentren leisten gleichzeitig die mittel- und grundzentralen Aufgaben für die entsprechenden Verflechtungsbereiche.

Gegenüberstellung: Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau vom Juni 2022 und Inhalte des LEP-Entwurfs Großflächiger Einzelhandel

LEP 2010	SO für großflächigen Einzelhandel, die ausschließlich der Grundversorgung der Einwohner dienen sind in Grundzentren unter Berücksichtigung ihres Einzugsbereiches zulässig.
Stellungnahme DE-RSL	Anregung im neuen LEP spezielle, die Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung, betreffende Ziele zu bestimmen, die nicht zwingend eine Verknüpfung mit dem zentralen Ort vorsehen“
Entwurf LEP vom Dezember 2023	Sofern Versorgungsdefizite bestehen, ist entsprechend festgelegter Kriterien die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten maximal bis zu 1.600 Quadratmeter Verkaufsfläche in nicht-zentralen Orten zulässig.

Gegenüberstellung: Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau vom Juni 2022 und Inhalte des LEP-Entwurfs Bildung und Wissenschaft

LEP 2010	Z 42: (...) ein gleichwertiges, wohnortnahe und leistungsfähiges Schulangebot zur Verfügung zu stellen. (...) G 19: Die Anpassung der Schulstandorte an eine rückläufige Bevölkerungszahl soll so erfolgen, dass diese in den Zentralen Orten erhalten und entwickelt werden.
Stellungnahme DE-RSL	(...) bedarfsgerechte, möglichst wohnortnahe Vorhaltung von Grundschulen sowie der Schulen mittlerer und oberer Stufe an den zentralen Orten.
Entwurf LEP vom Dezember 2023	G 4.1-2: Formulierung aus Z 42 LEP 2010 unverändert übernommen. Z 4.1-3: Bei der Schulentwicklungsplanung ist zu beachten, dass <i>[vor dem Hintergrund der Bev.entwicklung]</i> die Schulstandorte in den zentralen Orten erhalten und entwickelt werden. (..) Der Erhalt von Schulstandorten in den Zentralen Orten hat Vorrang.

Gegenüberstellung: Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau vom Juni 2022 und Inhalte des LEP-Entwurfs Bildung und Wissenschaft

LEP 2010	Z 62: Folgende Universitäten und Hochschulen sind zu erhalten und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln: (...) Hochschule Anhalt (...)
Stellungnahme DE-RSL	Der Standort Dessau der HS Anhalt ist zu stärken, die Zahl der Studierenden zu erhöhen und die strukturelle Benachteiligung des Oberzentrums Dessau-Roßlau abzubauen, z.B. durch den Ausbau des bestehenden Hochschulstandortes und bei der Festlegung von Standorten für neue Hochschulen (...).
Entwurf LEP vom Dezember 2023	Z 5.1.2-1: Die bestehenden Hochschulen sind an ihren Standorten zu erhalten, zu stärken und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. G 4.1-5: Mit dem Erhalt und der Weiterentwicklung bestehender Hochschulen und Forschungseinrichtungen wird die Ausbildung akademisch ausgebildeter Nachwuchskräfte ermöglicht. → Herunterstufung von Ziel zum Grundsatz

Gegenüberstellung: Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau vom Juni 2022 und Inhalte des LEP-Entwurfs Gesundheit

LEP 2010	G 30: Eine bedarfsgerechte, flächendeckende und dauerhafte ambulante medizinische Versorgung der Bevölkerung soll gesichert werden und sich am zentralörtlichem System orientieren. G 31: Krankenhäuser sollen vorrangig in den Ober- und Mittelzentren angesiedelt sein. Krankenhäuser der Schwerpunkt- und Spezialversorgung sollen in den Oberzentren vorgehalten werden.
Stellungnahme DE-RSL	Es sollten Standorte wie das Klinikum in Dessau auf der Ebene der Landesentwicklung eine Vorrangfunktion erfahren.
Entwurf LEP vom Dezember 2023	Z 4.3-1: In allen Landesteilen ist eine nach der Bedarfsplanung orientierte ambulante medizinische Versorgung sicherzustellen. G 4.3-2: Umsetzung neuer Versorgungsmodelle der stationären Versorgung.

Gegenüberstellung: Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau vom Juni 2022 und Inhalte des LEP-Entwurfs Kultur

LEP 2010	G 24: Zugang zu Kunst und Kultur soll ermöglicht und damit die regionale Identität gestärkt werden G 25: Kulturelle Infrastruktur soll bedarfsgerecht und bürgerorientiert erhalten und weiterentwickelt werden. Standorte der kulturellen Infrastruktur sollen sich am zentralörtlichen System orientieren.
Stellungnahme DE-RSL	Kulturelle Einrichtungen im Stadtgebiet mit überörtlicher Bedeutung sollen erhalten und gestärkt werden.
Entwurf LEP vom Dezember 2023	G 4.4-1: In allen Teilräumen des Landes sollen vielfältige, qualitätsvolle und allgemein zugängliche Angebote und Einrichtungen der Kunst und Kultur vorgehalten werden. G 4.4-2: Die kulturelle Infrastruktur soll bedarfsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden. (...).

Gegenüberstellung: Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau vom Juni 2022 und Inhalte des LEP-Entwurfs Kultur- und Denkmalpflege

LEP 2010	Z 146: Historische Ortskerne und historische Bereiche der Städte und Dörfer sind unter Wahrung ihrer gewachsenen städtebaulichen Strukturen und ihrer denkmalwürdigen oder Ortsbild prägenden Substanz dauerhaft zu sichern.
Stellungnahme DE-RSL	Es müssen allgemeine Voraussetzungen geschaffen werden, dass auch in Denkmalbereichen Maßnahmen zum Klimaschutz und EE-Erzeugung für alle Eigentümer von privaten und öffentlichen Gebäuden möglich sind
Entwurf LEP vom Dezember 2023	G 2.2-2: Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden Merkmalen, mit ihren Natur- und Kulturdenkmälern und dem UNESCO-Welterbe erhalten werden. Hierbei sollen bei der Siedlungsentwicklung Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne gewahrt werden. Denkmale und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden.

Gegenüberstellung: Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau vom Juni 2022 und Inhalte des LEP-Entwurfs Kultur- und Denkmalpflege

LEP 2010	Z 147: Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege sind Gebiete, in denen die Sicherung, Erhaltung und Zugänglichmachung von baulichen und landschaftlichen Kulturgütern von besonderem Belang ist.
Stellungnahme DE-RSL	Schutz des UNESCO-Welterbes: Die aktuelle Begründung zum Ziel 147 bezieht sich indessen nur auf Maßnahmen innerhalb der Vorbehaltsgebiete. Hier ist eine Anpassung erforderlich.
Entwurf LEP vom Dezember 2023	G 2.2-5: In Vorbehaltsgebieten für Kultur und Denkmalpflege soll dem Erhalt und dem Schutz vorhandener Kulturdenkmale bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Gegenüberstellung: Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau vom Juni 2022 und Inhalte des LEP-Entwurfs Wirtschaft

LEP 2010	Dessau-Roßlau/Rodleben als landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche festgelegt – entsprechend dem Bedarf weiterzuentwickeln.
Stellungnahme DE-RSL	GE Dessau-Süd ist als landesbedeutsamer Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe in die Landesentwicklungsplanung aufzunehmen.
Entwurf LEP vom Dezember 2023	GE-Fläche Coswig an der A9 als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung festgelegt.

Gegenüberstellung: Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau vom Juni 2022 und Inhalte des LEP-Entwurfs Schienenverkehr

LEP 2010	Z 73: Die Einbindung der Oberzentren in das Personenfernverkehrsnetz ist zu gewährleisten. Zur Verbindung der Oberzentren mit Landeshauptstädten und Metropolregionen ist die Bedienung folgender Streckenrelationen vordringlich: (...) • Magdeburg - Dessau-Roßlau - Leipzig • Halle - Dessau-Roßlau – Berlin (...)
Stellungnahme DE-RSL	Es muss zwingend darauf eingegangen werden, inwiefern durch den neuen LEP Weichen gelegt werden können, um den fehlenden ICE-Bahnanschluss resp. eine verlässliche direkte Fernverkehrsanbindung der Stadt Dessau-Roßlau (nach Berlin, Magdeburg, Halle/Leipzig) zu erreichen.
Entwurf LEP vom Dezember 2023	Z 5.3.2-5: Die Einbindung aller Oberzentren in das Personenfernverkehrsnetz ist zu gewährleisten und zu verbessern. (...) Z 5.3.2-3: Für den Eisenbahnverkehr im nationalen Netz sind (...) die Strecken Magdeburg-Biederitz-Dessau-Roßlau auf 160 Kilometer pro Stunde auszubauen. Z.5.3.2-4: Für den Eisenbahnverkehr im regionalen Netz sind die Strecken Dessau – Köthen – Aschersleben bedarfsgerecht auszubauen.

Gegenüberstellung: Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau vom Juni 2022 und Inhalte des LEP-Entwurfs Straßenverkehr

LEP 2010	Bundes- und Landesverkehrswegeplan als Grundlage für alle landesbedeutsamen Maßnahmen in Sachsen-Anhalt.
Stellungnahme DE-RSL	Ausbau der Anbindung vom Oberzentrum Dessau-Roßlau (Ortsumfahrung Roßlau, Anbindung an die B6n, mehrspuriger Ausbau der B184)
Entwurf LEP vom Dezember 2023	G 5.3.3-1: Der Um- und Ausbau sowie der potenzielle Neubau von Straßen sollen sich auf Vorhaben konzentrieren, welche für die leistungsfähige und verkehrssichere Weiterentwicklung des Straßennetzes, aber auch für die Entlastung der Städte und Gemeinden eine hohe Bedeutung haben. Der Ausbau noch nicht instand gesetzter Landesstraßen soll verstärkt werden.

Unter dem Ziel 5.3.3-2 fehlt die OU Roßlau als Maßnahme des Bundesverkehrswegeplanes!!!

Gegenüberstellung: Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau vom Juni 2022 und Inhalte des LEP-Entwurfs Wasserstraßen/Binnenhäfen

LEP 2010	Z 88: Binnenhafen Roßlau als Vorrangstandort für Landesbedeutsame Verkehrsanlagen.
Stellungnahme DE-RSL	Der Hafen in Roßlau soll weiterhin eine landesbedeutsame Verkehrsanlage bleiben.
Entwurf LEP vom Dezember 2023	G 5.3.4-1: Die öffentlichen Binnenhäfen mit trimodalem Anschluss (...) Dessau-Roßlau (...) sollen durch Vorhaltung ausreichender Flächen in ihrer Bedeutung als Umschlag- und Verladestellen gestärkt werden, um besser in das System Wasserstraße eingebunden zu sein. Der Ausbau und die Entwicklungsmöglichkeiten sollen besonders unterstützt werden. Z 5.3.5-1: Binnenhafen Roßlau als Vorrangstandort für Landesbedeutsame Verkehrsanlagen.

Gegenüberstellung: Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau vom Juni 2022 und Inhalte des LEP-Entwurfs Solarenergie – generelle Neuerungen/Änderungen

G 6.2.2-1: (...) in jeder Gemeinde nicht mehr als fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen (...)

Begründung zu Z 6.2.2-1: Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-PV-Anlagen ab 5 ha gegeben.

Z 6.2.2-3: Die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen innerhalb von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie und Vorranggebieten für Repowering sind zulässig, wenn diese der vorrangigen Nutzung der Windenergie einschließlich des Repowerings nicht entgegenstehen.

Z 6.2.3-5: In Vorrangstandorten für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ausgeschlossen. (...) *[Ausnahmen möglich]*

Gegenüberstellung: Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau vom Juni 2022 und Inhalte des LEP-Entwurfs Solarenergie – generelle Neuerungen/Änderungen

G 6.2.2-5: Die Festlegungen zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen können durch die Regionalplanung durch eigene Ziele und Grundsätze der Raumordnung konkretisiert und ergänzt werden. Darüber hinaus kann die Regionalplanung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen ausweisen.

G 6.2.2-6: Die Errichtung von Agri-PV-Anlagen soll auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zulässig sein, sofern (...) die Hauptnutzung der Fläche weiterhin die landwirtschaftliche Produktion darstellt.

G 6.2.2-9: Die verfügbaren Potenziale für Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen sowie auf baulichen Anlagen sollen bestmöglich genutzt werden. Durch Bauleitpläne soll die Nutzung von solarer Strahlungsenergie an und auf baulichen Anlagen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen ermöglicht werden.

Gegenüberstellung: Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau vom Juni 2022 und Inhalte des LEP-Entwurfs Flächenmanagement – generelle Vorgaben

Z 3.1-1: Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Innenentwicklungspotenziale und die Möglichkeiten der Nachverdichtung sind vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn nachweislich keine Flächen oder keine Entwicklungspotenziale zur Innenentwicklung zur Verfügung stehen.

Z 3.1-3: Vor dem Hintergrund der effizienten Nutzung von Infrastrukturen und der Gewährleistung der Daseinsvorsorge ist die Entwicklung von Siedlungs- und Verkehrsflächen, die über den Eigenentwicklungsbedarf hinausgeht, auf die Zentralen Orte zu konzentrieren.

Z 3.1-4: In nicht-zentralen Orten ist die Ausweisung neuer Bauflächen für die Siedlungs- und Verkehrsflächen auf die Eigenentwicklung zu beschränken.

Gegenüberstellung: Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau vom Juni 2022 und Inhalte des LEP-Entwurfs Flächenmanagement – generelle Vorgaben

G 3.1-4: Im Sinne einer bedarfsgerechten Wohnbauflächenentwicklung sollen die sich aus dem demografischen Wandel ergebenden vielfältigen Anforderungen, insbesondere die Alters- und Haushaltsstruktur, besonders berücksichtigt werden.

Dem Bedarf an Wohnraum, insbesondere für einkommensschwache Haushalte, soll mit Hilfe geeigneter Maßnahmen, insbesondere für sozialen Wohnungsbau Rechnung getragen werden. *[Festlegungen zum Entwicklungsrahmen der weiteren Wohnbauflächenentwicklung in den Kommunen auf der Ebene der Regionalplanung]*

Gegenüberstellung: Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau vom Juni 2022 und Inhalte des LEP-Entwurfs Klimaschutz und Klimawandel – generelle Vorgaben

zum Beispiel:

G 2.1-4: Um den Folgen des Klimawandels zu begegnen, sollen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die sowohl dem Klimawandel entgegenwirken als auch der Anpassung an den Klimawandel dienen (...)

G 3.1-5: Bei Planungen zur Siedlungsentwicklung sollen die Anforderungen und Strategien zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigt werden.

→ zahlreiche weitere Vorgaben mit Bezug zu Klimaschutz und Klimawandel

Gegenüberstellung: Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau vom Juni 2022 und Inhalte des LEP-Entwurfs Hochwasserschutz

LEP 2010	Z 123: Festlegung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz. Z 124: Räumliche Konkretisierung der Vorranggebiete in der Regionalplanung.
Stellungnahme DE-RSL	Erhalt der Vorranggebiete für Hochwasserschutz.
Entwurf LEP vom Dezember 2023	Z 7.2.1-1: Festlegung von Kriterien für Vorranggebiete für Hochwasserschutz (→ Konkretisierung in der Begründung) und räumliche Konkretisierung in der Regionalplanung. (Erweiterung der Flächenkulisse zu erwarten durch Vorgaben des BRPH)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Amt für Wirtschaft und Stadtplanung
Gustav-Bergt-Straße 3
06862 Dessau-Roßlau

☎ 0340 204-2061

✉ stadtplanung@dessau-rosslau.de